

Anlage zum Bauantrag

Bauherr/Bauherrin (Name, Vorname)	Telefon
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Plz, Wohnort)	

Aktenzeichen:

Bauaufsichtsbehörde
An den Landkreis Cloppenburg 60 - Bauamt Eschstraße 29 49661 Cloppenburg

Veranstaltungs- beschreibung

Baugrundstück in (Ort, Straße)		Gesamtgröße
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

1. Name der Veranstaltung

--

2. Veranstaltungstyp (z. B. Konzert, Theateraufführung, Party)

--

3. Veranstaltungsort

--

4. Ist die Veranstaltung in einem Gebäude geplant?

<input type="checkbox"/> nur Gebäude	<input type="checkbox"/> Gebäude und Außenfläche Größe Außenfläche qm (Standort s. beigefügten Lageplan)	<input type="checkbox"/> nur auf Außenfläche <u>Hinweis:</u> Sofern es sich um eine reine Veranstaltung unter freiem Himmel handelt, ist lediglich das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde zu informieren.
--------------------------------------	---	--

5. Zeitraum der Veranstaltung

Datum	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)

6. Eigentümer des Veranstaltungsortes

Name	Adresse	Tel.

7. Ansprechpartner

Hinweis:

Gemäß § 38 Abs. 1 NVStättVO ist die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Gemäß § 38 Abs. 2 NVStättVO muss der Verantwortliche während der gesamten Veranstaltung vor Ort und erreichbar sein.

Name	Adresse	Tel.
------	---------	------

8. Erwartete Besucherzahl

--

9. Erwartetes Besucherprofil

<input type="checkbox"/> Kinder bis 12 Jahre	<input type="checkbox"/> Kinder / Jugendliche bis 16 Jahre	<input type="checkbox"/> Jugendliche bis 18 Jahre	<input type="checkbox"/> Erwachsene ab 18 Jahre	<input type="checkbox"/> Familien	<input type="checkbox"/> Erwachsene ab 65 Jahre
--	--	---	---	-----------------------------------	---

10. Sind feste **Programmpunkte** geplant?

Hinweis:

Die Angaben zu Programmpunkten sowie zu den Besuchern dient der Einschätzung der Veranstaltung im Hinblick auf zu erwartende Störfaktoren (Brandgefahren usw.) und ob Besonderheiten oder Probleme durch das Verhalten der Besucher zu erwarten sein könnten. Zudem kann geprüft werden, ob die sich aus § 1 Abs. 2 NVStättVO ergebene Besucherkapazität eingehalten werden kann.

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, folgende Programmpunkte sind geplant / Uhrzeit / wie werden sie durchgeführt
-------------------------------	---

11. Handelt es sich um eine **genehmigte Versammlungsstätte** im Sinne von § 1 der NVStättVO?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
-------------------------------	-----------------------------

12. Letzte wesentliche **Baugenehmigung**

Hinweis:

Unterlagen wie Zeichnungen zur Baugenehmigung können beim Bauamt des Landkreises oder der Gemeinde unter Vorlage einer Vollmacht des Eigentümers eingesehen werden.

Jahr	Az.:	Bez. der Baumaßnahme
------	------	----------------------

13. Haben sich gegenüber der bestehenden Baugenehmigung für den Veranstaltungsort **nicht genehmigte bauliche Änderungen** oder Abweichungen von der Baugenehmigung ergeben? Wird die bauliche Anlage momentan genutzt?

Hinweis:

Zur Prüfung der Sicherheit der Veranstaltung ist zwingend notwendig, dass der aktuelle Bestand und Zustand angegeben wird. Sofern das Gebäude schon länger aus der Nutzung genommen ist, ist ggf. mit Mängeln am baulichen oder anlagentechnischen Zustand zu rechnen

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja und zwar
-------------------------------	--------------------------------------

14. Werden fliegende Bauten aufgebaut (Zelte, Bühnen, o.ä.)?

Hinweis:

Es besteht eine Abnahmepflicht für fliegende Bauten. Gemäß § 75 NBauO bedürfen fliegende Bauten keiner Baugenehmigung, aber einer Ausführungsgenehmigung. Diese wird in ein gültiges Prüfbuch eingetragen. Dieses Prüfbuch muss bei Aufstellung eines solchen fliegenden Baus also zwingend vorliegen, um die Sicherheit des Zelttes oder Ähnlichem zu gewährleisten.

Die Aufstellung fliegender Bauten muss rechtzeitig, min. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage des Prüfbuchs bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Bei Veranstaltungen am Wochenende (Samstag o. Sonntag) ist die Abnahme spätestens am vorhergehenden Freitag durchführen zu lassen.

Unter Nr. 11 des Anhangs zu § 60 NBauO werden zudem fliegende Bauten genannt, die keiner besonderen Abnahme seitens des Bauamtes bedürfen. Diese müssen also nicht zwingend beim Bauamt angezeigt werden, sollten aber im Lageplan dargestellt werden. Somit kann geprüft werden, ob diese Bühnen oder Ähnliches unter Umständen Flucht- und Rettungswege blockieren könnten.

<input type="checkbox"/> keine fliegenden Bauten geplant	<input type="checkbox"/> folgende fliegende Bauten sollen aufgestellt werden. (mit Größenangabe) (zum Standort und den Außenmaßen s. beigefügten Lageplan)
--	--

15. Veranstaltung mit Stehplätzen?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Anzahl:
-------------------------------	--

16. Veranstaltungen mit Sitzplätzen?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Anzahl: <u>Hinweis:</u> Es ist ein Bestuhlungsplan im Maßstab M 1:200 (mindestens) einzureichen. Gem. § 44 NVStättVO sind die Anordnung der Sitz- und Stehplätze einschließlich der Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und der Bühnen- und Szenenflächen sowie der Verlauf der Rettungswege in einem Bestuhlungsplan im Maßstab von mindestens 1:200 unter Berücksichtigung des § 7 (Bemessung der Rettungswege) und des § 10 (Bestuhlung, Gänge und Stufengänge) NVStättVO darzustellen. Auch hier sind die Angaben erforderlich, um sicherzustellen, dass keine Flucht- und Rettungswege versperrt sind. Außerdem kann so geprüft werden, ob die Besucherkapazitäten, die sich aus § 1 Abs. 2 NVStättVO ergeben eingehalten werden können.
-------------------------------	--

17. Wird Pyrotechnik oder offenes Feuer eingesetzt?

Werden hohe Brandlasten oder gefährliche Stoffe gelagert?

Hinweis:

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache im Sinne von § 41 NVStättVO sicherzustellen.

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja welche Ort der Lagerung
-------------------------------	---

18. Werden Speisen in den befristeten Versammlungsräumen zubereitet?

Hinweis:

Besonders gefährlich sind Fettbrände, da der Versuch des Löschens mit Wasser eine Fettexplosion herbeiführen könnte. Ggf. sind daher Fettbrandlöscher aufzustellen.

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Angaben hinsichtlich des Brandschutzes: Wo? (z.B. in der der Küche, Bratwurstbude) (zum Standort s. beigefügten Grundriss) welche?
-------------------------------	--

19. Brandschutzkonzept

Hinweis:

Die Bauaufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 5 im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere eines Brandschutzkonzepts fordern, wenn die in § 53 Abs. 9 Satz 2 genannten Umstände vorliegen und soweit es zur Prüfung nach Satz 2 oder 3 erforderlich ist. (§ 63 Abs. 2 NBauO)

<input type="checkbox"/> nein Ein Brandschutzkonzept ist grundsätzlich nicht erforderlich (siehe Hinweis). Es sind jedoch mindestens die Angaben der Ziffern 20 und 21 erforderlich . An der hinreichenden Aussagekraft der eingereichten Bauvorlagen kann es z. B. fehlen, wenn der Brandschutz nicht thematisiert ist (z. B. fehlende Angaben zu Flächen für Sitzplätze, Stehplätze, Bühnen, zu Rettungswegen und zu anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja
---	-----------------------------

20. Sind Maßnahmen zur Evakuierung, zum Brandschutz und eine Brandwache vorgesehen?

<input type="checkbox"/> nein Begründung liegt anbei.	<input type="checkbox"/> ja Welche?
--	--

21. Sind Ausgänge, Flure, Treppenträume und sonstige Verkehrswege, die als Rettungswege dienen, freigehalten und zugänglich?

Hinweis:

Versammlungsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. (§ 6 NVStättVO)

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang des Versammlungsraumes (**Flucht- und Rettungsweg**) darf nicht größer als 30 m sein.

Im Einzelfall können längere Rettungswege gem. NVStättVO zugelassen werden.

<input type="checkbox"/> nein Begründung/Abweichungsantrag liegt anbei.	<input type="checkbox"/> ja
--	-----------------------------

22. Ist ein Sammelplatz für den Notfall festgelegt worden?

<input type="checkbox"/> nein Begründung liegt anbei.	<input type="checkbox"/> ja (zum Standort s. beigefügten Lageplan)
--	---

23. Liegt ein Plan zur Evakuierung / Räumung im Krisenfall vor?

(ab 5000 Besucher verpflichtend)

<input type="checkbox"/> nein Begründung liegt anbei.	<input type="checkbox"/> ja
--	-----------------------------

24. Sind Sanitäter vor Ort?

(ab 5000 Besucher verpflichtend, vorher empfohlen)

<input type="checkbox"/> nein Begründung liegt anbei.	<input type="checkbox"/> ja
--	-----------------------------

25. Weitere Anmerkungen/ Besonderheiten der Veranstaltung:

--

Hinweise für die Veranstalter

- Auf Bühnen und Szenenflächen ist auf das Rauchverbot hinzuweisen.
- Dekorationselemente sollten so ausgestaltet werden, dass diese nicht entflammbar sind. Sie dürfen nicht brennend abtropfen.
- Alle Rettungswege müssen gekennzeichnet und von allen Plätzen und Stellen sichtbar sein.
- Es müssen für den Brandfall Feuerlöscher vorhanden und gekennzeichnet sein.

- Die Aufstell- und Bewegungsflächen, Zu- und Durchfahrten und Durchgänge für die Feuerwehr und Rettungswagen müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und benutzbar sein.
- Das zuständige Ordnungsamt und die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Kenntnis zu setzen. (BOS: Staatliche (polizeiliche und nichtpolizeiliche) sowie nichtstaatliche Akteure, die spezifische Aufgaben zur Bewahrung und/oder Wiedererlangung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen. Konkret sind dies z.B. die Polizei, die Feuerwehr, das THW, die Katastrophenschutzbehörden der Länder oder die privaten Hilfsorganisationen, sofern sie im Bevölkerungsschutz mitwirken.

Anlage:

- AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland)- Schreiben für das interne Management